

20.12.00

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten
Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)**

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 69 (§ 255e SGB VI):

Artikel 1 Nummer 69 ist wie folgt zu fassen:

69. Nach § 255d wird eingefügt:

„§ 255e

**Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit
vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2009**

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2009 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten des vergangenen Kalenderjahres und der Altersvorsorgeanteils des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der durchschnittliche Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr und der Altersvorsorgeanteils für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden, und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre

vor 2000	0,0 vom Hundert,
2001	0,5 vom Hundert,
2002	1,0 vom Hundert,
2003	1,5 vom Hundert,
2004	2,0 vom Hundert,
2005	2,5 vom Hundert,
2006	3,0 vom Hundert,
2007	3,5 vom Hundert,
2008	4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2009 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (100\% - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}) / (100\% - RVB_{t-2} - AVA_{t-2})$$

dabei sind:

AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert,
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert,
BE_{t-1}	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr,
BE_{t-2}	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr,
RVB_{t-1}	=	durchschnittliche Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-2}	=	durchschnittliche Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr
AVA_{t-1}	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
AVA_{t-2}	=	Altersvorsorgeanteil für das vorvergangenen Kalenderjahr“

Begründung:

Die erstmalige Berücksichtigung der Veränderung des Altersvorsorgeanteils im Rahmen der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003 ist ausschließlich wahltaktisch begründet. Zwar ist die Verschiebung der schrittweisen Einführung der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge auf das Jahr 2002 sachlich damit zu rechtfertigen, dass mit einer Bereitstellung geeigneter Altersvorsorgeinstrumente durch die Leistungsanbieter nicht vor dem Jahr 2002 zu rechnen ist. Damit wäre zwar nach der üblichen Anpassungsregelung der Anpassungssatz im Jahr 2003 um die Veränderung des Altersvorsorgeanteils von 1% zu mindern. Wenn jedoch zu Gunsten der Anpassungskontinuität vermieden werden soll, dass die Anpassung lediglich alle zwei Jahre um 1% gekürzt wird, kann dieses Ziel auch dadurch erreicht werden, wenn die Veränderung des Altersvorsorgeanteils in Schritten von jeweils 0,5% bereits ab dem Jahr 2002 in die Anpassungsformel implementiert wird.

Folgeänderung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsüberschrift SGB VI)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe u wird das Datum „1. Juli 2010“ durch das Datum 1. Juli 2009“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 255e SGB VI